

- Friedhofsgebührensatzung -
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Armsheim

vom 07.04.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Armsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz vom 22.09.2025 in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Armsheim vom 19.03.2014 in der Fassung vom 01.07.2024 außer Kraft.

Armsheim, den 07.04.2026

Christian Wertke,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Armsheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 18 vom 30.04.2026
Wörrstadt, der 19.05.2026
Im Auftrag

P. Hoch

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Armsheim

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung Armsheim für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 375,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 750,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 500,00 €
3. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im halbanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld 500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für
 - a) eine Einzelgrabstätte 750,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.500,00 €
 - c) je weitere Grabstätte 750,00 €
 - d) eine Urnengrabstätte 500,00 €
 - e) eine Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld oder dem naturnahen Grabfeld 600,00 €
 - f) einer Urnenkammer 1.350,00 €Mit der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer sind die Begräbnisleistungen nach Ziff. III. 1. abgegolten.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts für
 - a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr 30,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr 60,00 €
 - c) je weitere Grabstätte pro Jahr 30,00 €
 - d) eine Urnengrabstätte pro Jahr 20,00 €
 - e) einer Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld oder dem naturnahen Grabfeld 24,00 €
 - f) einer Urnenkammer pro Jahr 45,00 €
 - g) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:

Werden Arbeiten durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TvÖD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

2. Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:
 - a) die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
3. Die unter Ziff. 1 genannten Gebühren sind auch dann fällig, wenn im Einzelfall eine oder mehrere der unter Ziff. 2 a) bis d) genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
4. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen sind die Kosten nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

V. Benutzung der Aussegnungshalle

Für die Aufnahme und Einstellung eines Verstorbenen in die Aussegnungshalle und die Durchführung der Trauerfeier werden erhoben 250,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Benutzung einer Leichenzelle für einen Leichnam, der Einwohner der Ortsgemeinde Armsheim war und für den keine Leistungen nach Ziff. II bis V in Anspruch genommen werden

bis zwei Tage	88,00 €
bis drei Tage	120,00 €
je weiterer Tag	40,00 €
2. Benutzung einer Leichenzelle für einen Leichnam, der nicht Einwohner der Ortsgemeinde Armsheim war und für den keine Leistungen nach Ziff. II bis V in Anspruch genommen werden

bis drei Tage	120,00 €
je weiterer Tag	40,00 €

3. Räumen von Grabstätten
4. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
5. Herrichten vernachlässigter Grabstätten
6. Werden Arbeiten nach Nr. 3 bis 5 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 30,00 €